

## **Erweiterte Einkaufsbedingungen für Konsignationsware**

### **1. Einrichtung eines Konsignationslagers**

Das Konsignationslager dient der besseren und flexibleren Versorgung der Firma Stecher mit Vorprodukten und Werkzeugen. Diese Erweiterten Einkaufsbedingungen finden Anwendung wenn keine Einzelverträge abgeschlossen wurden und/ oder in den Rahmenbestellungen, Bestellungen oder Abrufen Konsignationslieferungen vereinbart wurden.

2. Die Firma Stecher stellt für dieses Konsignationslager die Lagerfläche zur Verfügung.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Lager in Höhe der Entnahmen laufend zu ergänzen und dafür zu sorgen dass der Minimalbestand niemals unterschritten wird. Hierzu erhält der Lieferant periodisch eine Bestandsübersicht zur Abrechnung und Nachproduktion.

### **2. Eigentum, Besichtigung der Konsignationsware**

1. Die Konsignationsware ist Eigentum des Lieferanten. Die Firma Stecher ist verpflichtet, die Konsignationsware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und als Eigentum des Lieferanten zu kennzeichnen.

2. Die Firma Stecher wird dem Lieferanten alle das Eigentum an der Konsignationsware betreffenden Vorkommnisse unverzüglich melden.

3. Der Lieferant ist berechtigt jederzeit selbst oder durch Dritte die Konsignationsware zu besichtigen.

### **3. Einlieferung der Konsignationsware, Haftung, Versicherung**

1. Die Firma Stecher ist verpflichtet, die Konsignationsware nach der Einlieferung auf Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich anzuzeigen. Hierbei gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Stecher.

2. Die Firma Stecher haftet für Verlust oder Beschädigung der in ihrer Verwahrung befindlichen Konsignationsware, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.

4. Die Firma Stecher gewährleistet, dass die im Konsignationslager befindlichen Teile gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichert sind. Die Kosten hierfür trägt die Firma Stecher GmbH.

### **4. Entnahmen aus dem Konsignationslager**

1. Die Firma Stecher ist berechtigt, im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverkehrs Konsignationsware aus dem Konsignationslager zu entnehmen und zu verarbeiten.

2. Mit der Entnahme von Konsignationsware kommt hinsichtlich dieser Ware zwischen der Firma Stecher und dem Lieferanten ein Kaufvertrag gem. den Bedingungen des Rahmen-Kaufvertrags zustande.

3. Die Firma Stecher hat dem Lieferanten am letzten Arbeitstag eines jeden Monats eine Aufstellung der in diesem Monat aus dem Konsignationslager entnommenen Waren zu übermitteln.

4. Der Lieferant ist jederzeit berechtigt, weitere Entnahmen aus dem Konsignationslager zu untersagen, sofern hierdurch die Eigentumsrechte von dem Zugriff durch Dritte geschützt werden.

### **5. Vergütung**

Eine besondere Vergütung für die Lagerhaltung steht der Firma Stecher nicht zu.

### **6. Rücksendung von Konsignationsware, Beendigung des Konsignationslagervertrages**

1. Es wird ein Minimalbestand und ein Maximalbestand festgelegt, beide Bestandsgrenzen werden monatlich mit der Abrechnung aktualisiert. Die Firma Stecher ist berechtigt zu verlangen, dass der Lieferant die Konsignationsware, die sich über dem Maximalbestand im Lager befindet, zurücknimmt. Der Lieferant ist berechtigt jederzeit die Rücksendung von Konsignationsware zu verlangen, soweit dadurch die Versorgung der Stecher GmbH nicht beeinträchtigt wird.

2. Dieser Konsignationslagervertrag endet mit der Beendigung des Rahmen-Kaufvertrages. Er kann außerdem von jeder Partei mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung des Konsignationslagervertrages ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet die Konsignationsware auf eigene Kosten abzuholen.

3. Der Firma Stecher steht gegenüber dem Rückgabeverlangen des Lieferanten kein Zurückbehaltungsrecht zu.

### **7. Maßgebende Bedingungen**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der Stecher GmbH. Die „Erweiterten Einkaufsbedingungen für Konsignationsware“ ist nur anzuwenden für Produkte bei denen ausdrücklich Konsignationslieferungen vereinbart wurden. Grundlage hierzu sind die gültigen Bestellungen / Rahmenverträge.

### **8. Rechtswirksamkeit**

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Erweiterten Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Version : 1.0 vom 14.3.03

Stecher GmbH  
Maienberg 1  
88605 Krumbach